


**LANDESGEMEINSCHAFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER BEWÄHRUNGSHILFEN
UND BEWÄHRUNGSHILFEN
Der Sprecherrat**

LAG Schl.-Holst., Sophienblatt 50a, 24114 Kiel

**An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Landtages Schleswig-Holstein**

Marietta Stenzen
-Landesvorsitzende-
Sophienblatt 50a
24114 Kiel

Per Mail

marietta.stenzen@bwh-ig-ki.landsh.de
 0431-601079-25

Kiel, 30.10.2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2381**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzesentwurf.

Für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schleswig-Holsteinischen Bewährungshelfern und Bewährungshelfer nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Der Gesetzesentwurf wird von uns begrüßt, da für die Regelungen der bisher bestehenden Vollzugsgesetzgebung für die unterschiedlichen Haftarten eine Angleichung vorgenommen wird.

Auch eine einheitliche Regelung zum Thema Datenaustausch und Datenschutz wird von uns als sinnvoll und erforderlich angesehen.

Grundsätzlich ergeben sich nach hiesiger Einschätzung in den einzelnen neu formulierten Vorschriften bezogen auf die Bewährungshilfe keine gravierenden Veränderungen.

In allen geplanten gesetzlichen Regelungen ist die Bewährungshilfe, dort wo es auch aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig ist, einbezogen.

Zu den Änderungen im Landesstrafvollzugsgesetz und im Jugendstrafvollzugsgesetz begrüßen wir ausdrücklich, dass in § 77 bzw. § 79 – Überbrückungsgeld – die Bewährungshilfe mit der verpflichtenden Aufgabe der Geldverwaltung herausgenommen wurde. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zu dem bisher geltenden Gesetz im Jahre 2015 angemerkt.

Die jetzige Formulierung „... kann mit Zustimmung des Gefangenen ... einer mit der entlassenen Betreuung befassten Stelle überweisen ...“ umfasst durchaus die Möglichkeit, dass dies im Ausnahmefall auch die Bewährungshilfe sein kann.

Wünschenswert wäre ein Verweis auf die geltenden Kooperationserlasse zwischen der Bewährungshilfe und den Justizvollzugsanstalten sowie den Jugendvollzugsanstalten, die eine nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit regeln.

Darüber hinaus wäre es auch sinnvoll, eine Verbindung zum geplanten Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) zu formulieren, um hier den Zusammenhang zwischen dem Beginn von Resozialisierungsmaßnahmen im stationären Bereich des Vollzuges, der Fortsetzung im Rahmen des Übergangsmanagements und den ambulanten Resozialisierungsmaßnahmen nach Entlassung herauszustellen.

Ausweitung der Aufgaben für Bewährungshilfe und Führungsaufsicht und die Konsequenzen

Durch die festgeschriebene Einbeziehung der Bewährungshilfe z.B. in die Erstellung von Vollzugsplänen, Überleitungsplänen, Delinquenzhypothesen sowie der Teilnahme an Vollzugsplan- und Fallkonferenzen wird sich ein erhöhter Arbeitsaufwand ergeben. Dies gilt insbesondere auch für die Führungsaufsichtsstellen. Die geplante Beteiligung der Führungsaufsichtsstellen an der Erstellung von Vollzugsplänen gemäß § 10 ist neu und aus unserer Sicht auch sinnvoll. Allerdings sind die Kapazitäten, insbesondere bei der Sachbearbeitung der Führungsaufsichtsstellen derzeit schon ausgelastet, wenn nicht sogar überbelastet, so dass eine weitere Ausweitung der Tätigkeit mit den derzeitigen Mitteln definitiv nicht mehr leistbar ist.

Es werden sich daher für die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht zwingend Forderungen nach einer Erhöhung der Stellenanteile ergeben.

Angemerkt zur Sachbearbeitung der Führungsaufsicht sei dazu noch, dass diese derzeit über Stellenanteile aus der Bewährungshilfe erfolgt. Eine weitere Erhöhung der Arbeitskraftanteile zu Lasten der Bewährungshilfe ist nicht mehr tragbar, so dass hier gesondert zusätzliche Stellen eingeworben werden müssen.

Datenschutz

Die Ausführungen zum Datenschutz sind nach unserer Ansicht zum Teil nur schwer durchschaubar. Wünschenswert wäre hier eine deutliche Vereinfachung in den Formulierungen, um Handlungssicherheit zu schaffen. Beispielsweise bleibt unklar, in welchen Fällen zwingend eine Schweigepflichtsentbindung / Einverständniserklärung des / der Gefangenen erforderlich ist und in welchen Fällen nicht.

Unklar bleibt auch weiterhin die Einrichtung einer zentralen Datei und mögliche automatisierte Übermittlungsverfahren, da hierzu keine näheren Ausführungen vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Sprecherrat

Marietta Stenken
Landesvorsitzende